

---

# Verordnung über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung)

vom 23. Oktober 1995 (Stand 1. Januar 2009)

---

*Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art.14 Abs.1 des Gesetzes vom 30. April 1995<sup>1)</sup> über den Feuerschutz<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## **I. Schadenverhütung**

(1.)

### **1. Allgemeines**

(1.1.)

#### **Art. 1** Allgemeine Sorgfaltspflicht

<sup>1)</sup> Jede Person hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten- sowie mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und technischen Einrichtungen Sorgfalt walten zu lassen, damit Brände und Explosionen vermieden oder deren Ausweitung begrenzt werden können.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Die allgemeine Sorgfaltspflicht erstreckt sich namentlich auf

- a) die Information und Instruktion von beaufsichtigten und unterstellten Personen,
- b) das Erstellen von Bauten und Anlagen für sich oder für Dritte,
- c) den Unterhalt von Anlagen und Geräten, die der Brandbekämpfung dienen.

---

<sup>1)</sup> Feuerschutzgesetz (bGS [861.0](#)), im folgenden kurz: Gesetz

<sup>2)</sup> Art. 1 des Gesetzes

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**2. Feuerschutzvorschriften**

(1.2.)

**Art. 2 Grundlagen<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Als Feuerschutzvorschriften gelten die Normen und Richtlinien, die das interkantonale Organ technische Handelshemmnisse gestützt auf Art. 6 der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998<sup>4)</sup> für anwendbar erklärt hat. \*

<sup>2</sup> Brandschutzmassnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und geeignet sein, die in den Feuerschutzvorschriften vorgegebenen Schutzziele zu erreichen. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> Das zuständige Departement kann ergänzende Weisungen erlassen.

**Art. 3 Nachweis der technischen Beschaffenheit**

<sup>1</sup> Die Feuerschutzbehörden können verlangen, dass die feuerschutztechnische Beschaffenheit nachgewiesen wird:

- a) für Stoffe und technische Einrichtungen durch eine Prüfung oder ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle,
- b) für Handfeuerlöscher und Feuerungsaggregate durch ein Zeichen, das die Prüfung oder die Begutachtung bestätigt.

**Art. 4 Besondere Umstände**

<sup>1</sup> Beim Erlass von Auflagen ist den besonderen betrieblichen Verhältnissen und Erfordernissen angemessen Rechnung zu tragen.

**3. Feuerschutzbewilligung**

(1.3.)

**Art. 5 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Die Neuerstellung und der Umbau von Gebäuden, Feuerungsanlagen sowie von feuer- oder explosionsgefährlichen Anlagen und Einrichtungen bedürfen einer Feuerschutzbewilligung.

---

<sup>3)</sup> Die in Abs. 1 und 2 erwähnten Unterlagen können beim Kantonalen Feuerschutzamt, 9102 Herisau, bezogen werden.

<sup>4)</sup> SR [946.513](#)

<sup>2</sup> Die Gesuche sind bei den Gemeindebehörden einzureichen.

#### **Art. 6**      Zuständigkeit

<sup>1</sup> Über Gesuche für besonders gefährdete Gebäude und Betriebe oder für gefährliche Anlagen entscheidet das kantonale Feuerschutzamt.

<sup>2</sup> Dazu gehören namentlich Gesuche für die Neuerstellung, den Umbau und die Erweiterung von:

- a)      Gewerbe-, Industrie- und Beherbergungsbetrieben sowie anderen Bauten und Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen,
- b)      Hochhäusern und anderen besonders grossen Gebäuden,
- c)      Betrieben und Einrichtungen, die der Herstellung, Lagerung und Verarbeitung von grösseren Mengen leicht brennbarer oder feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen,
- d)      landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden,
- e)      Feuerungsanlagen mit grosser Leistung,
- f)      Bauten und Einrichtungen, die eine besondere Gefährdung von Personen und Sachwerten bilden.

<sup>3</sup> Über andere Gesuche entscheidet das zuständige Feuerschutzorgan der Gemeinde.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann diese Zuständigkeiten an die Entwicklung in verwandten Verwaltungsbereichen, namentlich des Bau- und Umweltschutzrechtes, anpassen.

#### **Art. 7**      Eröffnung des Entscheides

<sup>1</sup> Der Entscheid der Feuerschutzorgane wird durch die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde in der Regel zusammen mit dem Entscheid über das Baugesuch eröffnet.

### **4. Feuerschau**

(1.4.)

#### **Art. 8**      Grundsatz

<sup>1</sup> Die Feuerschau prüft periodisch oder von Fall zu Fall, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten sind.

<sup>2</sup> Sie kontrolliert vor allem die Feuerungsanlagen, die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie Gebäude und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

<sup>3</sup> Das kantonale Feuerschutzamt kann zusätzliche Kontrollen durchführen.

#### **Art. 9** Kontrollperioden

<sup>1</sup> Die Kontrollen sind wenigstens in folgenden Zeitabständen vorzunehmen:

- a) \* ...
- b) \* in gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebäuden alle zehn Jahre,
- c) \* in Gebäuden mit grosser Personenbelegung alle zwei bis fünf Jahre,
- d) in besonders feuer- und explosionsgefährdeten Gebäuden nach besonderen Weisungen des kantonalen Feuerschutzamtes.

<sup>2</sup> Zusätzliche Kontrollen sind zulässig.

#### **Art. 10** Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Die Kontrollen sind möglichst im Beisein der Eigentümer oder Eigentümerinnen oder von Personen, welche diese vertreten, vorzunehmen.

<sup>2</sup> Diese sind verpflichtet, Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Auskunftspflichtig sind auch andere mit dem Gebäude oder den Einrichtungen vertraute Personen.

#### **Art. 11** Mängel

<sup>1</sup> Mängel an Feuerungsanlagen, Bauten und Feuerschutzeinrichtungen werden den Eigentümerinnen und Eigentümern unter Ansetzung einer Frist zur Behebung schriftlich angezeigt.

**5. Blitzschutz**

(1.5.)

**Art. 12** Blitzschutzpflicht

<sup>1</sup> Mit einer Blitzschutzanlage sind zu versehen:

- a) Gebäude, in denen sich regelmässig eine grössere Anzahl von Personen aufhalten, wie Kirchen, Schulhäuser, Heime, Gebäude mit Versammlungs-, Veranstaltungs- oder Ausstellungsräumen, Hotels, Restaurants, Fabriken, Bahnhöfe und Militärunterkünfte,
- b) landwirtschaftliche Gebäude mit mehr als 3 000 m<sup>3</sup> Gewerbe- und Wohnraum,
- c) Türme, Hochkamine oder besonders hohe Gebäude und Silos,
- d) Gebäude, in denen grössere Mengen feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden,
- e) Gebäude an besonders exponierten Standorten.

**Art. 13** Kontrolle

<sup>1</sup> Das kantonale Feuerschutzamt kontrolliert die Blitzschutzanlagen periodisch.

<sup>2</sup> Die Kontrollperiode beträgt:

- a) fünf Jahre bei Anlagen, die der Blitzschutzpflicht unterstehen,
- b) zehn Jahre bei freiwillig erstellten Anlagen.

**6. Kaminfegerwesen**

(1.6.)

**Art. 14** Reinigungs- und Kontrollpflicht

<sup>1</sup> Die Kaminfegerbetriebe kontrollieren und reinigen die Feuerungsanlagen entsprechend deren Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Sie prüfen, ob sich die Anlagen in betriebssicherem Zustand befinden.

<sup>3</sup> Mängel teilen sie den Eigentümern, den Eigentümerinnen und der Feuerchau schriftlich mit.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 16

**Art. 15** Ankündigung, Zutrittsberechtigung, Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Die Kaminfegerbetriebe teilen den Zeitpunkt der Reinigung frühzeitig mit.

<sup>2</sup> Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen Zutritt zu gewähren.

<sup>3</sup> Sie haben bei ihren Reinigungsarbeiten die nötige Sorgfalt zu beachten.

**Art. 16** Reinigungsfristen

<sup>1</sup> Das kantonale Feuerschutzamt erlässt allgemeine Weisungen über die Reinigungsfristen.

<sup>2</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit einer Reinigung oder über das Einhalten der Reinigungsfristen entscheidet die Feuerschutzkommission nach Anhörung des Kaminfegerbetriebes.

**Art. 17** Entschädigung

<sup>1</sup> Die Kaminfegerbetriebe werden von den Personen entschädigt, denen die Feuerungsanlagen gehören oder welche sie betreiben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Kaminfegertarif.<sup>2)</sup>

**II. Feuerwehr**

(2.)

**1. Feuerwehrkonzept**

(2.1.)

**Art. 18** Erlass

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt ein Feuerwehrkonzept.

<sup>2</sup> Er hört vor dem Erlass die Gemeinden, interessierte Stellen und Verbände an.

<sup>3</sup> Er passt das Konzept periodisch neuen Verhältnissen und Bedürfnissen an.

---

<sup>2)</sup> bGS [861.4](#)

**Art. 19** Inhalt

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkonzept enthält namentlich

- a) die Einteilung der Feuerwehren nach den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes,
- b) die Bezeichnung der Feuerwehrstützpunkte,
- c) Organisationsmodelle und Sollbestände der Einsatzmittel für unterschiedliche Gemeindegrössen,
- d) die Voraussetzungen für die Bildung einer Pikettgruppe und deren Bestand,
- e) Angaben über Alarmeinrichtungen,
- f) Angaben über die Grösse und Infrastruktur von Feuerwehrgebäuden.

**2. Einsatz und Ausbildung**

(2.2.)

**Art. 20** Einsatzbereitschaft

<sup>1</sup> Die Feuerwehren stellen ihre ständige Einsatzbereitschaft sicher.

<sup>2</sup> Grössere Gemeinden und solche mit besonderen Risiken richten für Wochenenden und Feiertage eine Pikettorganisation ein.

**Art. 21** Einsatzgebiet

<sup>1</sup> Das Einsatzgebiet der Ortsfeuerwehren umfasst das Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft abweichende Absprachen treffen.

<sup>3</sup> Die Feuerwehren leisten auch ausserhalb ihres Einsatzgebietes Unterstützung; innerhalb des Kantonsgebietes erfolgt sie in der Regel unentgeltlich.

**Art. 22** Betriebsfeuerwehren

<sup>1</sup> Betriebsfeuerwehren haben eine dem Gefahrenpotential des Betriebes angepasste Grösse und Struktur.

<sup>2</sup> Ihre Ausbildung und Ausrüstung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden.

<sup>3</sup> Sie können durch das örtliche Kommando für Einsätze ausserhalb des Betriebes aufgeboden werden.

<sup>4</sup> Die Standortgemeinde erlässt ein Reglement über Organisation, Aufgaben, Ausbildung und Ausrüstung der einzelnen Betriebsfeuerwehr; dieses bedarf der Genehmigung durch das kantonale Feuerschutzamt.

**Art. 23** Führung

<sup>1</sup> Jede Feuerwehr wird durch einen Kommandanten oder eine Kommandantin geführt.

<sup>2</sup> In Katastrophenfällen kann das kantonale Feuerschutzamt die Oberleitung des Einsatzes übernehmen.

**Art. 24** Schadenverhütung und -begrenzung

<sup>1</sup> Die Feuerwehren haben zu Ausbildungszwecken Zutritt zu Brandmelde- und Löschanlagen.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Betriebe bei der Instruktion ihres Personals über das Verhalten bei einem Schadenereignis.

<sup>3</sup> Sie sorgen dafür, dass Schadenobjekte und ihre Umgebung nicht unnötig beeinträchtigt werden.

**Art. 25** Ausbildung  
a) Mannschaften

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Mannschaften ist Sache der einzelnen Feuerwehren.

<sup>2</sup> Jährlich finden mindestens acht, für Mannschaften in Ersteinsatzgruppen mindestens zehn Übungen statt.

<sup>3</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>4</sup> Das kantonale Feuerschutzamt kann für regionale Ausbildungskurse Instruktionspersonal zur Verfügung stellen.

**Art. 26** b) Kader und Spezialpersonal

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Kader und des Spezialpersonals ist Sache des Kantons.

<sup>2</sup> Das kantonale Feuerschutzamt führt Kurse durch.

<sup>3</sup> Deren Besuch ist obligatorisch.

**Art. 27** Entschädigung

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Übungen und Kursen wird eine Besoldung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für Ernstfalleinsätze und für die Teilnahme an kantonalen Kursen richten die Gemeinden oder Betriebe eine angemessene Entschädigung aus.

<sup>3</sup> Das kantonale Feuerschutzamt kann Richtlinien erlassen.

**Art. 28** Mitwirkungspflichten Privater  
a) Alarmierung

<sup>1</sup> Wer feststellt oder annehmen muss, dass ohne sein Eingreifen grösserer Schaden entsteht, hat das Ereignis unverzüglich der Feuerwehr zu melden und Betroffene oder Bedrohte zu alarmieren.

**Art. 29** b) Hilfeleistung

<sup>1</sup> Die Feuerwehr kann im Ernstfall Private zu angemessenen Hilfeleistungen heranziehen.

**Art. 30** c) Sachleistungen

<sup>1</sup> Die Feuerwehr kann im Schadenfall und zu Übungszwecken Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen von Privaten benützen.

<sup>2</sup> Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren.

**Art. 31** Haftung

<sup>1</sup> Die Gemeinden haften für Schäden, welche Feuerwehropflichtige in Ausübung ihrer Dienstpflicht und Private im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht erleiden oder welche die Feuerwehr Dritten verursacht.

<sup>2</sup> Die Haftung entfällt, soweit von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder Geschädigte den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

**3. Feuerwehrpflicht**

(2.3.)

**Art. 32** Befreiungsgründe<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Als intensiv zu betreuende Person im Sinne des Gesetzes gilt, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Diesbezügliche Entscheide der AHV/IV sind verbindlich.

<sup>2</sup> Als ähnlich wie durch aktiven Feuerwehrdienst belastet gilt, wer in einem Samariterverein jährlich mindestens acht Übungen absolviert und sich für den Ernstfalleinsatz bereithält.

<sup>3</sup> Betreuungs- und Samariterdienste<sup>2)</sup> entbinden während ihrer Dauer von der Feuerwehrpflicht, werden jedoch nicht auf die Dienstjahre<sup>3)</sup> angerechnet.

**Art. 33** Erfüllung der Dienstpflicht

<sup>1</sup> Der Dienst in einer Betriebsfeuerwehr gilt in der Regel als Pflichterfüllung in der Wohnortgemeinde.

**Art. 33<sup>bis</sup> \*** ...**III. Löschwasserversorgung**

(3.)

**Art. 34**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können Dritte mit der Löschwasserversorgung betrauen.

<sup>2</sup> Sie beteiligen sich an den Kosten.

<sup>3</sup> Sie können Dritte verpflichten, die nötigen Massnahmen für die Sicherstellung des Löschwassers zu treffen.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes (bGS [861.0](#))

<sup>2)</sup> vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. a bis c des Gesetzes

<sup>3)</sup> vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. d des Gesetzes

---

**IV. Beiträge**

(4.)

**Art. 35** Grundsätze

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge werden an Investitionen, nicht jedoch an Betriebskosten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Beim Ersatz von Gegenständen, die noch nicht amortisiert sind, werden die Beiträge angemessen gekürzt.

<sup>3</sup> Beiträge an die Beschaffung kostspieliger oder besonderer Geräte können davon abhängig gemacht werden, dass mehrere Gemeinden diese gemeinsam beschaffen, unterhalten und einsetzen.

<sup>4</sup> Das kantonale Feuerschutzamt kann die gemeinsame Beschaffung von weiterem Material veranlassen, wenn daraus wesentliche Vorteile erwachsen.

**Art. 36** Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche sind im voraus beim kantonalen Feuerschutzamt einzureichen.

<sup>2</sup> Dieses entscheidet nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

**Art. 37** Feuerwehr  
a) im allgemeinen

<sup>1</sup> Beiträge an Feuerwehren werden nur bewilligt, wenn das Vorhaben dem kantonalen Feuerwehrrkonzept entspricht.

<sup>2</sup> Erstellen mehrere Gemeinden ein Feuerwehrgebäude für den gemeinsamen Betrieb oder schaffen mehrere Gemeinden ein Fahrzeug für den gemeinsamen Einsatz an, kann der Kantonsbeitrag<sup>1)</sup> auf höchstens 75 Prozent erhöht werden. \*

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag kann bis auf 25 Prozent herabgesetzt werden, wenn ein gemeinsames Feuerwehrgebäude oder -fahrzeug zweckmässiger ist. Die gesuchstellende Gemeinde hat nachzuweisen, dass eine gemeinsame Erstellung oder Beschaffung nicht zweckmässig ist. \*

---

<sup>1)</sup> Art. 38 Abs. 3 und Art. 40 Abs. 3

**Art. 38** b) Gebäude

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Kosten für bauliche Aufwendungen an Feuerwehrgebäuden; bei Mehrzweckgebäuden wird der Anteil der Feuerwehr ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Das kantonale Feuerschutzamt setzt jährlich Höchstbeiträge pro Kubikmeter fest.

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt 30 bis 50 Prozent.

**Art. 39** c) Alarm- und Übermittlungseinrichtungen

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Kosten für Anlagen und Geräte, die eine rasche und zweckmässige Alarmierung der Feuerwehr gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt in der Regel 30 Prozent.

<sup>3</sup> Für Alarmeinrichtungen, welche regional die Wirksamkeit des Feuerschutzes verbessern, beträgt er bis zu 50 Prozent.

**Art. 40** d) Fahrzeuge

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Anschaffung und für wertvermehrende Um- oder Aufbauten an Feuerwehrfahrzeugen.

<sup>2</sup> Das kantonale Feuerschutzamt erlässt ein Konzept für die einzelnen Fahrzeugkategorien und legt jährlich die anrechenbaren Höchstpreise fest.

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt 30 bis 50 Prozent.

**Art. 41** e) Material und Ausrüstung

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Anschaffung von beweglichem Feuerwehrmaterial und von Mannschaftsausrüstung.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt 25 bis 40 Prozent.

<sup>3</sup> Das kantonale Feuerschutzamt kann solche Beiträge nach Massgabe von Versicherungskapital, Gebäudezahl oder Bevölkerungszahl pauschal entrichten.

**Art. 41<sup>bis</sup> \* f)** Öl- und Chemiewehr

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen für die Öl- und Chemiewehr.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt 25 bis 50 Prozent.

<sup>3</sup> Allfällige Bundesbeiträge werden der Assekuranz AR gutgeschrieben.

**Art. 42** f) Betriebsfeuerwehren

<sup>1</sup> Betriebsfeuerwehren, deren allgemeine Einsatzbereitschaft sich auf die Betriebszeiten beschränkt, erhalten 60 Prozent der für vollwertige Ein-  
satzeinheiten vorgesehenen Beiträge.

**Art. 43** Löschwasserversorgung

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Erstellung, Beschaffung und den  
Ersatz von Anlagen und Einrichtungen, die eine ausreichende und der  
Raumplanung entsprechende Löschwasserversorgung unter genügendem  
Druck sicherstellen.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag für die Erstellung und Beschaffung beträgt 15 bis  
30 Prozent, derjenige für den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen 5 bis  
20 Prozent.

<sup>3</sup> Bei der Bemessung des Beitrages ist darauf abzustellen, in welchem Mas-  
se ein Vorhaben der Löschwasserversorgung dient.

**Art. 44** Technischer Brandschutz

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Erstellung und Beschaffung von  
Anlagen und Einrichtungen zur bedarfsgerechten Verbesserung des Brand-  
schutzes.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt bis zu 50 Prozent.

<sup>3</sup> Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die der Erfüllung von brandschutz-  
technischen Auflagen dienen, sind zu einem ermässigten Ansatz beitragsbe-  
rechtigt.

**V. Finanzierung**

(5.)

**Art. 45** Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen einen Tarif über die verrechenbaren Einsatzkos-  
ten.

<sup>2</sup> Das kantonale Feuerschutzamt stellt einen Richttarif zur Verfügung.

**Art. 46** Kanton  
a) Feuerschutzabgabe

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Feuerschutzabgabe fest.

<sup>2</sup> Er achtet dabei auf den Schadenverlauf und strebt eine mittelfristig ausgeglichene Feuerschutzrechnung an.

**Art. 47** b) Beiträge der Privatversicherungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Ansatz für die Beiträge der Privatversicherungen an den Brandschutz.

<sup>2</sup> Die Privatversicherungen haben dem kantonalen Feuerschutzamt die für die Berechnung ihrer Beiträge massgeblichen Auskünfte zu erteilen.

## **VI. Behördenorganisation**

(6.)

### **1. Gemeinden**

(6.1.)

**Art. 48** Organe

<sup>1</sup> Feuerschutzorgane der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Feuerschutzkommission
- c) das Feuerwehrrkommando
- d) die Feuerschau
- e) die Kaminfeger und Kaminfegerinnen

**Art. 49** Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) führt die Oberaufsicht über den Feuerschutz,
- b) erlässt Vorschriften über dessen Organisation,
- c) wählt die Feuerschutzkommission, die Feuerschau, das Feuerwehrrkommando und die Kaminfegerinnen und Kaminfeger.

**Art. 50** Feuerschutzkommission

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission

- a) \* überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und der Kaminfegerinnen und der Kaminfeger und erteilt ihnen Weisungen.
- b) wählt das Kader der Feuerwehr,
- c) befindet im Einzelfall über die Art der Erfüllung der Feuerwehrpflicht<sup>1)</sup>.

**Art. 51** Feuerwehrkommando

<sup>1</sup> Das Kommando

- a) führt die Feuerwehr im Übungsdienst und im Ernstfalleinsatz,
- b) plant den Einsatz für alle Gefahren und Risiken im Einsatzgebiet,
- c) koordiniert die Einsätze mit benachbarten Feuerwehren und anderen Rettungsorganisationen,
- d) unterbreitet Vorschläge für Beförderungen.

**Art. 52** Feuerschau

<sup>1</sup> Als Feuerschauerin oder Feuerschauer wählbar ist, wer sich über ausreichende Kenntnisse und Ausbildung im vorbeugenden Brandschutz ausweist. \*

<sup>2</sup> Die Feuerschau

- a) entscheidet über Gesuche, für die sie zuständig ist,
- b) führt in diesen Fällen Bau- und Schlusskontrollen durch,
- c) vollzieht die periodische Feuerschau,
- d) verfügt die Herstellung des rechtmässigen Zustandes.

<sup>3</sup> Die Feuerschauerinnen oder Feuerschauer unterstehen der fachlichen Aufsicht des kantonalen Feuerschutzamtes und befolgen dessen Weisungen. Das Anstellungspensum beträgt mindestens 30 %. \*

**Art. 53** Kaminfeger und Kaminfegerinnen

- a) Kantonale Konzessionen

<sup>1</sup> Das kantonale Feuerschutzamt bezeichnet die konzessionierten Kaminfegerinnen und Kaminfeger.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes

<sup>2</sup> Konzessioniert wird, wer die höhere Fachprüfung bestanden hat; das kantonale Feuerschutzamt kann ausnahmsweise von diesem Erfordernis absehen.

<sup>3</sup> Die Konzessionen sind befristet.

**Art. 54**      b) Gemeindeorganisation

<sup>1</sup> Die Gemeinden bezeichnen den Kaminfegerbetrieb, welcher den ordentlichen Kaminfegerdienst besorgt.

<sup>2</sup> Eigentümer und Eigentümerinnen können den Reinigungsauftrag anderen Konzessionierten übertragen; sie haben die Durchführung der Reinigung gegenüber der Feuerschau nachzuweisen.

<sup>3</sup> Wer den ordentlichen Kaminfegerdienst besorgt, kann Reinigungsaufträge anderen Konzessionierten übertragen.

**Art. 55**      Zusammenarbeit von Gemeinden

<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Gemeinden können vereinbaren, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen.

**2. Kanton**

(6.2.)

**Art. 56**      Organisation

<sup>1</sup> Das kantonale Feuerschutzamt ist der Assekuranz angegliedert.

<sup>2</sup> Für die kantonale Organisation des Feuerschutzes gelten sinngemäss die Bestimmungen des Assekuranzgesetzes<sup>1)</sup>.

**Art. 57**      Feuerschutzamt

<sup>1</sup> Das kantonale Feuerschutzamt

- a) entscheidet über Gesuche, für die es zuständig ist, und führt Bau- und Schlusskontrollen durch,
- b) inspiziert periodisch die Feuerwehren,
- c) führt Kurse durch oder lässt solche durchführen,
- d) bildet das erforderliche Instruktionspersonal aus,

---

<sup>1)</sup> bGS [862.1](#)

- e) \* erlässt ein Anforderungsprofil für die Wahl der Feuerschauerinnen und Feuerschauer.

### 3. Delegation von Aufgaben

(6.3.)

#### Art. 58 Delegationsbefugnis

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinderäte können bestimmte Feuerschutzaufgaben anderen Behörden oder privaten Organisationen übertragen, wenn die Natur der Aufgabe oder wesentliche organisatorische oder verfahrensmässige Vorteile dies rechtfertigen.

... \*

(7.)

#### Art. 59 \* ...

### VIII. Inkrafttreten

(8.)

#### Art. 60

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über den Feuerschutz in Kraft.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Brandschutzverordnung vom 12. Dezember 1991<sup>2)</sup> aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 16 des Gesetzes

<sup>2)</sup> bGS 861.1 = lfd. Nr. 381

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
15.09.1997	01.01.1998	Art. 33 <sup>bis</sup>	eingefügt	648 / 1997, S. 739
21.05.2000	01.01.2001	Art. 33 <sup>bis</sup> Abs. 2	eingefügt	738 / 1999, S. 445; 2000, S. 167
09.09.2002	01.12.2002	Art. 37 Abs. 2	eingefügt	783 / 2002, S. 824
09.09.2002	01.12.2002	Art. 37 Abs. 3	eingefügt	783 / 2002, S. 824
19.03.2007	01.06.2007	Art. 2 Abs. 1	geändert	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 2 Abs. 2	geändert	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 9 Abs. 1, a)	aufgehoben	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 9 Abs. 1, b)	geändert	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 9 Abs. 1, c)	geändert	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 33 <sup>bis</sup>	aufgehoben	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 41 <sup>bis</sup>	eingefügt	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 50 Abs. 1, a)	geändert	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.01.2009	Art. 52 Abs. 1	geändert	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.01.2009	Art. 52 Abs. 3	eingefügt	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.01.2009	Art. 57 Abs. 1, e)	eingefügt	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Titel 7.	aufgehoben	980 / 2007, S. 256
19.03.2007	01.06.2007	Art. 59	aufgehoben	980 / 2007, S. 256

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
Art. 2 Abs. 1	19.03.2007	01.06.2007	geändert	980 / 2007, S. 256
Art. 2 Abs. 2	19.03.2007	01.06.2007	geändert	980 / 2007, S. 256
Art. 2 Abs. 3	19.03.2007	01.06.2007	aufgehoben	980 / 2007, S. 256
Art. 9 Abs. 1, a)	19.03.2007	01.06.2007	aufgehoben	980 / 2007, S. 256
Art. 9 Abs. 1, b)	19.03.2007	01.06.2007	geändert	980 / 2007, S. 256
Art. 9 Abs. 1, c)	19.03.2007	01.06.2007	geändert	980 / 2007, S. 256
Art. 33 <sup>bis</sup>	15.09.1997	01.01.1998	eingefügt	648 / 1997, S. 739
Art. 33 <sup>bis</sup>	19.03.2007	01.06.2007	aufgehoben	980 / 2007, S. 256
Art. 33 <sup>bis</sup> Abs. 2	21.05.2000	01.01.2001	eingefügt	738 / 1999, S. 445; 2000, S. 167
Art. 37 Abs. 2	09.09.2002	01.12.2002	eingefügt	783 / 2002, S. 824
Art. 37 Abs. 3	09.09.2002	01.12.2002	eingefügt	783 / 2002, S. 824
Art. 41 <sup>bis</sup>	19.03.2007	01.06.2007	eingefügt	980 / 2007, S. 256
Art. 50 Abs. 1, a)	19.03.2007	01.06.2007	geändert	980 / 2007, S. 256
Art. 52 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2009	geändert	980 / 2007, S. 256
Art. 52 Abs. 3	19.03.2007	01.01.2009	eingefügt	980 / 2007, S. 256
Art. 57 Abs. 1, e)	19.03.2007	01.01.2009	eingefügt	980 / 2007, S. 256
Titel 7.	19.03.2007	01.06.2007	aufgehoben	980 / 2007, S. 256
Art. 59	19.03.2007	01.06.2007	aufgehoben	980 / 2007, S. 256